

SATZUNG

§1 Name, Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1990 neu gegründet und führt den Namen
TSG Kaulsdorf e.V.
Der Sitz des Vereins ist Kaulsdorf/Saale.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Politische Parteibestrebungen und Erörterungen religiöser Fragen sind ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
Jeder Bürger ab 18 Jahre, kann seinen Beitritt zum Verein schriftlich beantragen.
Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Aufnahmegesuche abzulehnen. Berufung gegen die Ablehnung kann in der Mitgliederversammlung erhoben werden.
Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben. Der Vorschlag des Vorstandes muss von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit bestätigt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

§4 Wahl- und Stimmfähigkeit

Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
Vereinsbeschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit der an den jeweiligen Versammlungen anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

Mit dem Austritt oder Ausschluss hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich anzuzeigen und steht jedem Mitglied jederzeit frei. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Der Ausschluss kann vom Vorstand jederzeit ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied:

- trotz schriftlicher Aufforderung seinen Beitragspflichten bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres nicht nachkommt,
- sich einer unehrenhaften Handlung oder
- einer Schädigung des Vereins schuldig macht.

Ihm steht Berufung in der Mitgliederversammlung offen. Sie ist innerhalb von 8 Tagen dem 1. Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§6 Verwaltung und Vertretungsberechtigung

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet und beschlossen durch:

- den Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Vertretungsberechtigt für den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich sind:

- der jeweilige 1. Vorstand
- im Vertretungsfalle der jeweilige 2. Vorstand bzw. 3. Vorstand.

§7 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 3. Vorstand
- Spielleiter
- Jugendleiter
- Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3. Jahren gewählt.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er berät über die laufenden Geschäfte des Vereins, schlichtet auftretende Unannehmlichkeiten oder Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern und sorgt für geordnete Regelung und Leitung des Spielbetriebes und sämtlicher Vereinsangelegenheiten.
- Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.
- Er beschließt Veranstaltungen und leitet diese.
- Er ist für die Festsetzung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihr gegenüber besteht Rechenschaftspflicht.

Über sämtliche Sitzungen, Versammlungen und die Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer Protokolle zu führen, die vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der 1. Vorstand beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, führt den Vorsitz und leitet diese. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorstand. Der 1. Vorstand hat den Jahresbericht abzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§8 Kassierung

Der Kassierer wird vom Vorstand berufen.

Er hat die Verwaltung des gesamten Kassen- und Rechnungswesens des Vereins. Er sorgt für die Einkassierung der Beiträge, verwaltet die Kasse, leistet die vom 1. Vorstand angewiesenen Zahlungen und legt über die Kassenverwaltung dem Verein bei der Mitgliederversammlung seinen Jahresbericht vor.

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Der Kassierer ist den Kassenprüfern auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§9 Mitgliederversammlung

Der 1. Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem steht es ihm frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen, falls erforderlich, abzuhalten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 31.03. durchzuführen. Zur Mitgliederversammlung ist 4. Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl der Vorstandsmitglieder (alle drei Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
- Festsetzung der Beiträge
- Abänderung der Satzung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung des Kassenberichtes
- Beschluss über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, sowie Beschluss über eingelaufene Beschwerden.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kaulsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2003 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Turn- und Sportgemeinschaft
Kaulsdorf e. V.**

Satzung